

Fünfter Abschnitt.

Von der Contributionseinrichtung und den Principiis Regulativis der Anlage in der Altmark insbesondere.

§. 1.

Der ganze altmärkische Kreis machet ein Corpus aus, indem die Ritterschafts- mit denen Domainendörfern durch alle Landreutereyen dieses Kreises dergestalt combiniret seyn, daß die Contribution von denen Untereinnehmern beyderley Dörfer colligiret, hiernächst an dem Obereinnehmer in einer Hauptcasse geliefert wird, wie denn auch die altmärkische Landreutereyen oder Kreise ihr Contingent gemeinschaftlich zur Generalkriegscasse abgeben, und solches nach einem durchgehends eingeführten gleichem Modo colligendi aufbringen; indessen wird diese Provinz, so in den gardelegischen, stendalschen, tangermündischen, seehaußischen, arendseeschen, arneburgischen und salzwedelschen Kreisen oder Landreutereyen eingetheilet ist, und welche jeder ihren besondern Receptorem haben, von einem sogenannten Kreisdirectorio, so aus dem Directore, 3 Landrâthen und dem Nemtercommissario bestehet, dirigiret, deren hauptsächlich Function, vornemlich in der einmüthigen Absicht bestehet, das Interesse der Unterthanen bey der Contributionsanlage, derselben nöthig habende Remissiones, Baufreyheiten und andere Vergütigung, vorgetragene Marsch- und Fuhrkosten, dergestalt zu befördern, daß die Gerechtfame und Proportion derselben beständig unterhalten werden mögen.

Eintheilung der Altmark, wegen der contributionseinnahme.

§. 2.

Das Catastrum, so nach vorgedachten Landreutereyen eingetheilet ist, worauf sich die Hauptanlage dieser Provinz gründet, ist von dem Directore, Levin Friedrich von Bismark und denen Kriegescommissariis. von Börsteln und von Jagow 1693 verfertiget worden, wozu die Schoßmatricul de Anno 1584 zum Fundament genommen worden, und ist nicht allein auf die Hufen und Aecker, sondern auch auf alle andere nutzbare Stücke, wovon der Bauer und Contribuente einen Nutzen haben kann, als nemlich auf Wiesenwachs, Viehzucht, Hopfenbau, Gärten, Fischerey, Holz- und Mastung reflectiret worden, daher hiernach die Principia Regulativa bey der altmärkischen Contributionsanlage den 9ten October 1693 vestgesetzt worden, nach welchen noch heut zu Tage die Landsteuer colligiret wird, nemlich

Principia regulativa der altmärkischen Steueranlage.